

**Amt für Bodenmanagement Büdingen  
- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstrasse 33  
63654 Büdingen



Büdingen, den 01.10.2018

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Altstadt-Mühlweide  
Az.: VF 2532**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Altstadt, Gemarkung Altstadt und Teile der Gemarkungen Lindheim und Oberau ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 89 ha. Davon liegen in der Gemarkung Altstadt 43 ha, in der Gemarkung Lindheim 33 ha und in der Gemarkung Oberau 13 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Altstadt-Mühlweide“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Altstadt.

**4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen.

**5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
  - g) der Träger der Maßnahme Gemeinde Altstadt.

## 6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Altenstadt, und in den angrenzenden Städten Büdingen, Nidderau, Florstadt, Niddatal und Gemeinden Glauburg und Limeshain öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Altenstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/VF2532](http://www.hvbg.hessen.de/VF2532) abrufbar.

## Gründe

Am 22. Mai 2013 hat die Gemeinde Altstadt einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

- Die Gemeinde Altstadt möchte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Gewässers an einem Abschnitt der Nidder umsetzen. Ebenfalls soll der Damm zum Hochwasserschutz angepasst werden. Der Auenbereich der Nidder ist sowohl „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ als auch „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und soll den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gerecht werden. Weiterhin möchte die Gemeinde Altstadt die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung an die Biogasanlage in Altstadt verbessern und den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße entlasten. Dazu sind Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Wegen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen und das Verfahrensgebiet befinden sich im Wetteraukreis und damit in dem Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Büdingen.
- Durch die Flächenbeanspruchung der Maßnahmen zur Renaturierung treten Landnutzungskonflikte, besonders bei den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ackerflächen auf. Diese gilt es aufzulösen. Die auftretenden Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Infrastruktur sollen, soweit möglich, im Flurbereinigungsverfahren nach §86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG minimiert werden.
- Zielstellung des Verfahrens ist es, Agrarstrukturverbesserungen durchzuführen, insbesondere die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen zu größeren Einheiten zusammen zu legen, deren Zuschnitte zu verbessern und die Arbeitswege der Landwirtschaft zu optimieren.
- Eine weitere Zielsetzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG besteht darin, die für die Maßnahmen der Gemeinde benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren bereitzustellen. Die Flächenbereitstellung gewährleistet die Umsetzung der naturnahen Entwicklung der Nidder und ermöglicht es zeitgleich den Anforderungen des Hochwasserschutzes gerecht zu werden.
- Die Verbesserung der regionalen Infrastruktur ist ebenfalls Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens. Diese soll durch landwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen erreicht werden. Insbesondere soll der Ausbau der vorhandenen Wege an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge angepasst werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 28.08.2018 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine grundlegenden Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.



Amt für Bodenmanagement Büdingen  
- Flurbereinigungsbehörde -

*A. Schweik*  
.....

(Amtsleiter)

## Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 01.10.2018.

Flurbereinigungsverfahren Altstadt-Mühlweide, Az.: VF 2532

### Flurstücksverzeichnis Altstadt-Mühlweide (VF 2532)

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

#### Gemeinde Altstadt

##### Gemarkung Altstadt

Flur	Flurstücke
11	172/2, 173/1, 173/2, 174, 175, 176, 177/1, 177/2, 177/3, 178/4, 178/5, 179/4, 179/5, 179/6, 180
12	33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 89/2, 233, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279
13	184/1, 242, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271

##### Gemarkung Lindheim

Flur	Flurstücke
4	7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 31, 32, 33, 34, 35/3, 41/1, 41/2, 43/1, 54, 55, 56, 57, 58

##### Gemarkung Oberau

Flur	Flurstücke
5	1, 2, 16, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 39
6	1, 2, 3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25

**Rodenbach**

**ALTENSTADT**

**Lindheim**

**Oberau**

**Waldsiedlung**

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- - Flurbereinigungsbehörde -
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen



Anlage 2

**Gebietskarte**

zum Beschluss der Flurbereinigung

Altенstadt-Mühlweide, Az:(VF 2532)

01.10.2018

Maßstab = 1 : 15.000